

Landkreis Gießen			
Der Kreisausschuss		Gießen, 07.12.2012	
Dezernat I - Büroleitung -	Name:	Udo Liebich	
	Telefon:	06 41 - 93 90 17 30	
	Fax:	06 41 - 93 90 16 00	
	E-Mail:	udo.liebich@lkgi.de	
	Gebäude: F	Raum:	F113a

Vermerk zur Kreistagsvorlage 0579/2012

Betrifft: Antrag der Gruppe „Die Linke.“ „Regelungen des Jobcenters Gießen zur Sicherung der Existenz beim Übergang von (Langzeit-)Arbeitslosen in den Ruhestand“

Nachstehend aufgeführt sind die Stellungnahmen des Jobcenter Gießen sowie des Landkreises Gießen, FD 50. Aus diesen geht hervor, dass bereits eine Übergangsregelung für den betroffenen Personenkreis besteht.

Stellungnahme des Jobcenter:

Unser Verfahren ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen. Danach besteht ein Leistungsausschluss

- *ab dem Monat nach Vollendung der Altersgrenze nach § 7 (1) Ziff. 1 SGB II i.V.m. § 7a SGB II (grundsätzlicher Anspruch auf Altersrente) oder*
- *ab dem Monat des tatsächlichen Bezuges von Altersrente nach § 7 (4) S.1 SGB II (tatsächlich zufließende vorzeitige Altersrente).*

Dies bedeutet, dass Leistungen dann auf der Grundlage SGB II – auch darlehensweise – nicht mehr gewährt werden können.

In diesen Fällen erhalten die betroffenen Personen einen Einstellungsbescheid über die SGB II-Leistungen, in dem auf mögliche ergänzenden oder aber auch überbrückenden Leistungsansprüche nach dem SGB XII aufgrund einer gesonderten Antragstellung beim zuständigen Grundsicherungsträger des Landkreises hingewiesen wird. Der FD 50 des Landkreises erhält hierüber eine Information.

Das weitere Verfahren ist dann davon abhängig, ob ein Antrag beim SGB XII-Träger gestellt und in welcher Bearbeitungsfrist dieser entschieden wird.

Stellungnahme des Fachdienstes 50:

Die hier beschriebenen betroffenen Personen erhalten für den Fall einer Rentengewährung vom SGB XII-Leistungsträger, das heißt vom Fachdienst Soziales und Senioren, Leistungen zum Lebensunterhalt. Ist die Rente auf Dauer angelegt, heißt das, dass Leistungen nach dem SGB XII 4. Kapitel - also Grundsicherungsleistungen- gewährt werden, ist die Rente auf Zeit angelegt, erhalten die Personen ebenso Leistungen nach dem SGB XII, allerdings nach dem 3. Kapitel SGB XII, sogenannte Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Probleme der Überbrückungszeit aufgrund der unterschiedlichen Zahlungstermine sind uns bekannt. Deshalb haben wir folgende interne Regelung:

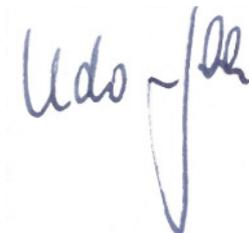
Für den Monat der Rentenzahlung (Ende des Monats) zahlen wir den Bedarf darlehensweise (zu Beginn des Monats) um die finanzielle Absicherung zu gewährleisten und Mittellosigkeit zu vermeiden.

Erhalten die betroffenen Personen dann eine auskömmliche Rente, das heißt, ohne zukünftigen Anspruch auf staatliche Leistungen, werden monatliche Rückzahlungsbeträge in angemessener Höhe vereinbart.

Erhalten die betroffenen Personen allerdings weiterhin Transferleistungen, in diesem Fall Mittel vom Sozialhilfeträger, weil der monatliche Bedarf nicht aus Eigenmitteln gedeckt werden kann, wandeln wir das vorher gewährte Darlehen in eine nichtrückzahlbare Beihilfe um.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Udo Liebich